

**Gebührensatzung der Gemeinde Bastheim zur  
Benutzungssatzung für den  
Gemeindesaal und den Mehrzweckraum  
im Rathaus Bastheim  
(GBS – GM)**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Bastheim folgende Satzung:

**§ 1  
Gebührensatzung**

Die Gemeinde Bastheim erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtung Gemeindesaal und Mehrzweckraum im Rathaus von Bastheim Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

**§ 2  
Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht durch die Zusage zur Nutzungsüberlassung durch die Gemeindeverwaltung.
- (2) Die Gemeinde kann auf die zu erwartenden Gebühreneinnahmen Vorausleistungen des Gebührenschuldners verlangen.
- (3) Die tatsächliche Höhe der Gebühren wird nach der Veranstaltung festgestellt und dem Benutzer in Rechnung gestellt.

**§ 3  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Benutzer.

**§ 4  
Fälligkeit**

Die Gebühren sind innerhalb einer Woche nach Erhalt des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 5 Gebührensatz**

(1) a) Die Gemeinde erhebt Benutzungsgebühren nach Art und Umfang der Veranstaltungen, die sich wie folgt bemessen. Der Tagessatz gilt für eine Benutzung bis max. 24 Stunden.

b) Gebührensatz:

<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>Gemeindesaal</b>	<b>Mehrzweckraum</b>
Lehr- und Ausbildungsveranstaltungen, Vorträge o. ä.	20 €/Tag	15 €/Tag
Vereins- und Parteiversammlungen o. ä.	30 €/Tag	20 €/Tag
Familienveranstaltungen (z. B. Hochzeiten, Ehejubiläen, Geburtstage o. ä.)	51 €/Tag	36 €/Tag
Sonstige Veranstaltungen	56 €/Tag	41 €/Tag

(2) Sofern bei Veranstaltungen auch die vorhandene Küche mitbenutzt wird, beträgt die Gebühr hierfür zusätzlich 20 €/Tag.

(3) Die Heizungs- und Stromkosten werden nach dem tatsächlichen Verbrauch gesondert in Rechnung gestellt.

(4) Als Mindestgebühr wird ein Betrag von 10 € erhoben, wenn die Veranstaltung nicht, wie vereinbart, durchgeführt wird.

## **§ 6 Sonstige Gebührenbestimmungen**

Verlust oder Bruch anlässlich der Benutzung wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

## **§ 7 Gebührenermäßigung, -befreiung**

In begründeten Fällen können die Benutzungsgebühren nach § 5 ermäßigt bzw. kann von der Zahlung ganz befreit werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bastheim, den  
Gemeinde Bastheim

S e u f e r t  
1. Bürgermeisterin